



Reglement über die Videoüberwachung

vom 06.02.2025

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Murg erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21.04.2009 (kurz GG, sGS 151.2) und die Gemeindeordnung vom 11.04.2012 folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Zweck des Reglements	Art. 1 Dieses Reglement regelt: a) die Videoüberwachung (Personenidentifikation zugelassen) der Ortsgemeinde Murg, beschränkt auf deren Gemeindegebiet; Liegenschaften und den angrenzenden öffentlichen Raum b) die nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen.
Zweck der Videoaufnahmen	Art. 2 Die Videoüberwachung soll insbesondere: a) Vandalismus präventiv verhindern; b) generell zur allgemeinen Sicherheit beitragen; c) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.
Dauer der Aufbewahrung	Art. 3 Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungskameras wird nach 45 Tagen gelöscht. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.
Erkennbarmachen von Videoaufnahmen	Art. 4 Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisschildern bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.
Einrichtung der Überwachungskameras	Art. 5 Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	Art. 6 Privatpersonen wird generell keine Einsicht gewährt. Art. 17 Datenschutzgesetz (kurz DSG, sGS 142.1) bleibt vorbehalten. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren oder auf richterliche Anweisung hin wird Einsicht gewährt.
Protokollierung Zugriffe	Art. 7 Sämtliche Zugriffe auf die Live-Überwachung sowie das gespeicherte Videomaterial werden protokolliert. Protokolliert wird, von welcher Person bzw. welchem Benutzernamen die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist.

- Art. 8**
- Datensicherheit** Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, nichtautorisierte Bearbeitung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
- Insbesondere ist:
- a) bei physischen Speichermedien der Zutritt für Unberechtigte zu verunmöglichen;
 - b) bei Cloud-Datenspeicherung der Fremdzugriff durch Unberechtigte mit entsprechender Sicherheitssoftware zu verhindern.
- Art. 9**
- Datenschutzorgan** Die Geschäftsprüfungskommission der Ortsgemeinde Murg überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob:
- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
 - b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 3 dieses Reglements vorschriftsgemäss gelöscht wird.
- Art. 10**
- Fakultatives Referendum** Das Reglement über die Videoüberwachung der Ortsgemeinde Murg unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 21.04.2009 sowie Art. 14 ff. der Gemeindeordnung vom 11.04.2012 und muss deshalb öffentlich aufgelegt werden.

Vom Ortsverwaltungsrat beschlossen am: 06.02.2025

Ortsverwaltungsrat Murg

Präsident:

Rolf Meier

Ratsschreiber:

Roland Stricker

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18.02.2025 bis 19.03.2025